

zu befördern und nach Befinden zu bevortworten.“ Es handelt sich also hier um ein verfassungsmäßiges Recht eines jeden einzelnen Ständemitgliedes, was ihm Niemand, als die Verfassungsurkunde selbst wieder nehmen kann. Es kann ihm dieses Recht nicht einmal die Kammer, nicht einmal die Ständeversammlung nehmen. Es ist ausdrücklich in §. 81 dem Ermessen eines jeden einzelnen Mitgliedes überlassen, ob es ein an dasselbe gelangendes besonderes Anliegen bevortworten wolle, oder nicht: es kann ihm mithin auch in keinem Falle dieses Recht genommen werden, am allerwenigsten durch einen solchen improvisirten Antrag. Es handelt sich hier um ein höchwichtiges Recht. Selbst wenn sich der Antrag nur auf diesen Landtag beschränkt, so ist dieses Recht dennoch so wichtig, daß es jedenfalls einer genauen Prüfung bedarf, ob es auch nur auf Zeit ganz wegfallen könne, oder nicht. Es handelt sich nicht um die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Bevortwortung, sondern um das Recht der Bevortwortung, und wir können dieses Recht keinem einzelnen Mitgliede nehmen, so lange nicht §. 81 der Verfassungsurkunde abgeschafft, und zwar auf die in §. 152 angegebene Weise und Form abgeschafft, oder abgeändert worden ist. Jener Antrag ist aber auch nicht nur gegen die Verfassungsurkunde, sondern auch gegen die Landtagsordnung; er muß jedenfalls erst an eine Deputation zur Prüfung überwiesen werden, und ist er auch dringend, so kann dennoch in ein paar Tagen der Bericht erstattet werden, und dann die Kammer mit reiflicher Ueberlegung darüber debattiren und ihn entweder annehmen, oder verwerfen. Zur Zeit aber und auf eine so improvisirte Weise wird die Kammer hoffentlich über ein so wichtiges Recht nicht entscheiden wollen. Noch ein einziges Wort erlaube ich mir in Bezug auf den Werth der Bevortwortung. Die Petitionen und Beschwerden, meine Herren, sind das hauptsächlichste Band, durch das wir mit dem Volke zusammenhängen; die Bevortwortungen sind die einzigen sichern Antworten, die das Kammermitglied, an welches sich ein Mitbürger vertrauensvoll wendet, diesem in der Kammer geben kann; dies um so mehr, als es ungewiß ist, ob die Petition oder Beschwerde in der Kammer zur Berathung kommt. Soll uns nun auch diese einzige Möglichkeit einer Antwort genommen werden? Gewiß werden Sie das nicht wollen. Aber eben so bin ich mit allen Herren darin einverstanden, daß man von diesem Rechte der Bevortwortung, weil es Zeit kostet, einen möglichst seltenen und sparsamen Gebrauch mache, und wenn Sie wüßten, wie viele Petitionen durch meine Hände ohne Bevortwortung gegangen sind, so würden Sie auch mir das Zeugniß geben, daß ich sparsamen Gebrauch davon gemacht habe. Ich habe zwar, namentlich im Anfange des Landtags, mehrere Petitionen bevortwortet, aber im Verhältnisse zu der Anzahl der von mir überreichten Petitionen habe ich gewiß nur einen sparsamen Gebrauch davon gemacht. Aus diesem Grunde hoffe und bitte ich die Kammer, daß sie — am allerwenigsten in diesem Augenblicke — den Antrag des Abgeordneten v. Thielau nicht annehme.

Abg. D. Haase: Allerdings muß ich dem beipflichten,
II. 100.

was der Abgeordnete D. Schaffrath gesagt hat. Es scheint mir jedenfalls die Bevortwortung ein Recht des Einzelnen zu sein, was ihm durch die Kammer nicht genommen werden kann. Denn in der Ueberschrift des §. 81 der Verfassungsurkunde, wo „jedem Mitgliede der Ständeversammlung überlassen worden ist, die an selbiges für die Ständeversammlung gelangenden besondern Anliegen weiter zu befördern und nach Befinden zu bevortworten“, wird dies als eine persönliche Ausübung der ständischen Function bezeichnet. Gewiß steht der Paragraph, welchen der Abgeordnete citirt hat, mit §. 126 der Verfassungsurkunde in genauem Zusammenhange. Da heißt es: „Jedem Mitgliede der Kammer und Königl. Commissar steht frei, der Deputation seine Ansicht über den zu berathenden Gegenstand schriftlich vorzulegen.“ Man sieht daraus, daß durch die Verfassungsurkunde jedem Deputirten das Recht gegeben worden ist, sowohl mündlich in der Kammer nach §. 81, als schriftlich bei der Deputation nach §. 126 seine Ansichten und Bemerkungen über den Berathungsgegenstand mitzutheilen. Nach solchem könnte ich also dem Antrage nicht beitreten; jedoch würde es allerdings mir und Allen, welchen an der Förderung unserer Geschäfte liegt, sehr erwünscht sein, wenn die Kammermitglieder für diesen Landtag stillschweigend compromittirten, sich möglichst aller Bevortwortungen zu enthalten, damit wir die Zeit gewinnen, die erforderlich ist, um die vielen wichtigen Gegenstände, die noch vorliegen, zur Erledigung zu bringen, was unmöglich sein wird, sobald die Bevortwortungen in der Art, wie sie auf diesem Landtage bis jetzt stattgefunden haben, noch fortbauern sollten.

Abg. Oberländer: Ich glaube, der Zweck des Antrags des Abgeordneten v. Thielau ist bereits erreicht. Es wird auf dem gegenwärtigen Landtage nicht leicht Jemand ohne dringende Veranlassung einer längern Bevortwortung einer eingegangenen Petition oder Beschwerde sich unterziehen. Die Abgeordneten D. Schaffrath und D. Haase haben vollkommen Recht; es ist ein jus singulorum, welches selbst ein Kammerbeschluß dem Einzelnen nicht nehmen kann, weil es ihm die Verfassungsurkunde und die Geschäftsordnung verleiht. Aber, meine Herren, von der Aenderung des Principis ist auch nicht die Rede; ich lege dem Antrage des Abgeordneten v. Thielau eine solche Wichtigkeit durchaus nicht unter. Einem so völlig unzweifelhaften landständischen Rechte droht durch eine solche Vereinbarung gar keine Gefahr. Man braucht die Sache nicht so auf die Spitze zu stellen; man verfällt dadurch in Consequenzmacherei, und so sehr ich auf Consequenz halte, so wenig glaube ich, daß diese durch Consequenzmacherei befördert wird. Es müßte wahrhaftig weit gekommen sein, wenn uns der Thielau'sche Antrag um die Redefreiheit in der Kammer bringen sollte. Man muß eben das Princip auf die gegebenen einzelnen Fälle nach Zeit und Gelegenheit anwenden; das ist das wahre Festhalten. Daß das Bevortworten der Petitionen nichts helfen solle, damit kann ich mich gar nicht einverstanden erklären. In der Kammer wird es allerdings nicht immer etwas helfen, d. h. es bringt keinen Kammerbeschluß hervor, geschweige denn eine Regierungs-